

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen

der Gemeinde Gütenbach  
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Lisa Wolber

und

der Stadt Furtwangen im Schwarzwald  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Herdner

gemäß § 25 Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit gültigen Fassung. Die Gemeinde Gütenbach und die Stadt Furtwangen im Schwarzwald schließen bezüglich der Abwasserbeseitigung für die Anwesen Fallengrund Hausnr. 4 – 9, Flst. 136, 109, 110, 111 der Gemarkung Neukrich folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Berechtigung der Stadt Furtwangen, die Grundstücke Fallengrund Hausnr. 4 – 9, Flst. 136, 109, 110, 111 der Gemarkung Neukrich, an den öffentliche Abwasserkanal der Gemeinde Gütenbach anzuschließen.

(2) Die Gemeinde Gütenbach erfüllt anstelle der Stadt Furtwangen im Schwarzwald in eigener Zuständigkeit für die in § 1 Abs. 1 genannten Anwesen die Aufgaben der Abwasserbeseitigung. Damit gelten für die vier Grundstücke die Abwassersatzung der Gemeinde Gütenbach

### **§ 2**

#### **Satzungen**

Auf Satzungen, die sich auf das der Gemeinde Gütenbach übertragene Aufgabengebiet beziehen, einschließlich deren Änderungen, erfolgt im gemeinsamen Bekanntmachungsorgan ein Hinweis seitens der Gemeinde Gütenbach.

### **§ 3**

#### **Herstellung und Unterhaltung der Anschlüsse an den öffentlichen Abwasserkanal der Stadt Furtwangen**

- (1) Die Hausanschlüsse der betroffenen Anwesen werden von den betroffenen Grundstückseigentümern auf eigene Kosten hergestellt und unterhalten.
- (2) Die Gemeinde Gütenbach verpflichtet sich, das Abwasser der entsprechenden Grundstücke nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung in ihre Abwasseranlagen einleiten zu lassen, in ihrer Kläranlage zu reinigen und für die Einleitung des gereinigten Wassers in den Vorfluter zu sorgen.
- (1) Nach der Wasserversorgungssatzung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald obliegt die Verantwortung für die Unterhaltung der Wasserversorgungsleitung (Hausanschluss) bis zu den Wasserzählern der Grundstücke nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung bei der Stadt Furtwangen im Schwarzwald.

### **§ 4**

#### **Anschlussbeiträge**

Die Gemeinde Gütenbach erhebt gegenüber den Eigentümern der anzuschließenden Grundstücke gemäß § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung die Anschlussbeiträge über die satzungsgemäßen Klärbeiträge.

### **§ 5**

#### **Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung kann von den beiden Vertragsparteien aus wichtigem Grund jeweils mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Für die Gemeinde Gütenbach liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn ihr die weitere Entwässerung der Grundstücke der Anschlussnehmer gemäß § 1 Abs. 1 ohne Beeinträchtigung der in ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke nicht mehr möglich ist oder nicht mehr zugemutet werden kann.

- (3) Für die Stadt Furtwangen liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn sich ihr ein Anschluss im Rahmen der weiteren Erschließung von Baugebietsflächen als wirtschaftlicher erweist.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald und die Gemeinde Gütenbach verpflichten sich über wichtige Fragen, welche diese Vereinbarung betreffen, einander rechtzeitig zu unterrichten.

**§ 6**

**Schlichtungsstelle**

- (1) Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald und die Gemeinde Gütenbach verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten vor Beschreiten des Rechtsweges die Schlichtungsstelle anzurufen.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Landrat des Schwarzwald-Baar-Kreises als Vorsitzendem und den jeweiligen Bürgermeistern als Beisitzern
- (3) Die Schlichtungsstelle kann Sachverständige als Berater hinzuziehen.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

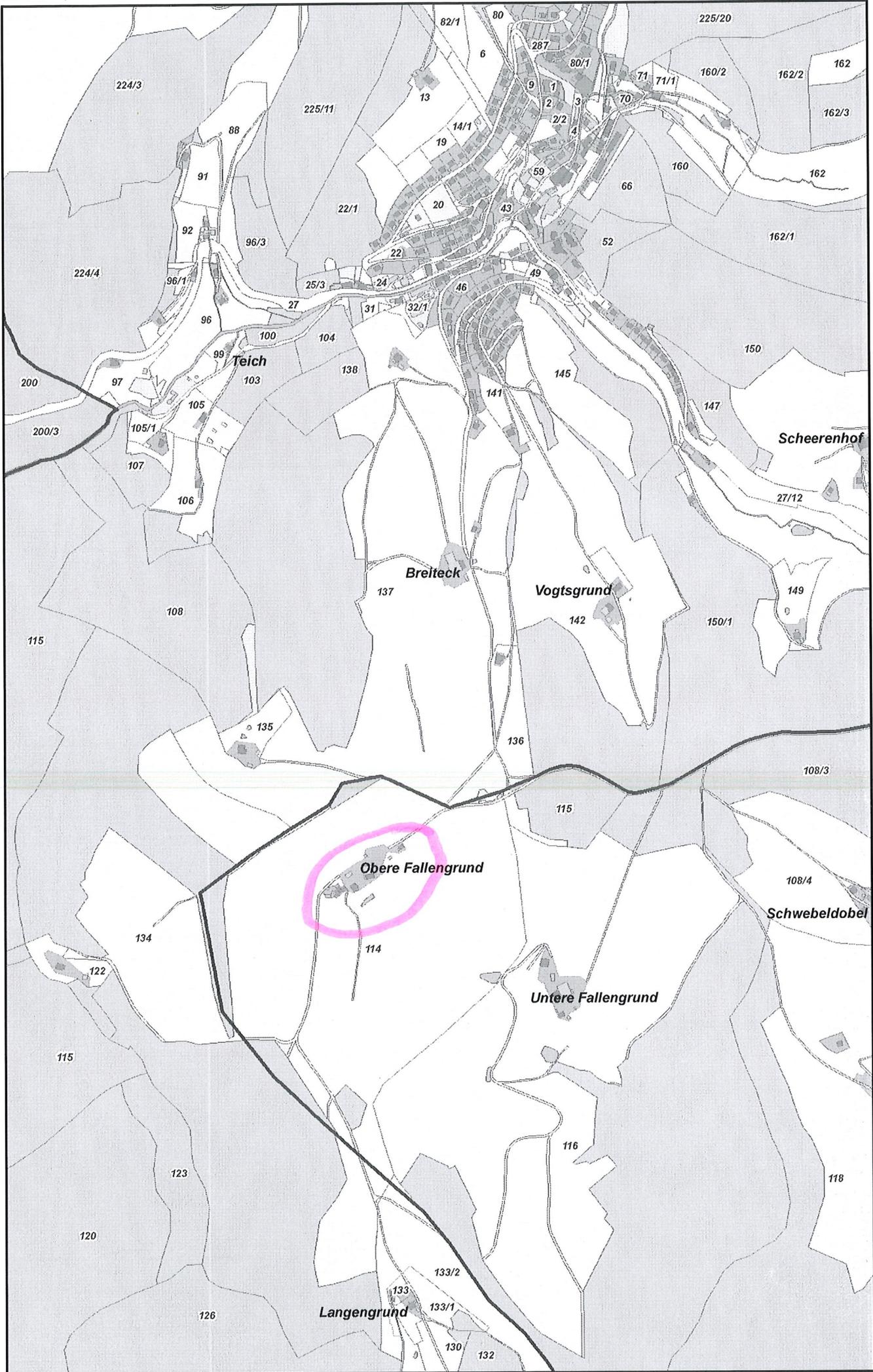
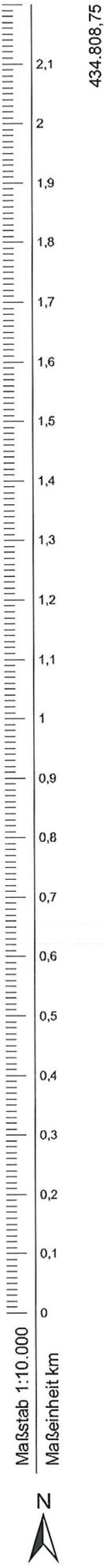
Die Vereinbarung tritt gemäß § 25 GKZ vorbehaltlich der Zustimmung des Kommunalamtes am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, wobei sie - zusammen mit der Genehmigung - von den beteiligten Gemeinden öffentlich bekanntzumachen ist.

Gütenbach, den .....  
Für die Gemeinde Gütenbach

Furtwangen, den .....  
Für die Stadt Furtwangen i. Schw.

\_\_\_\_\_  
Lisa Wolber  
Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
Josef Herdner  
Bürgermeister



Bemerkung: